Fragekatalog zu § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz (Stand: 10. August 2020)

Entschädigung bei Verdienstausfall wegen notwendiger Kinderbetreuung

---

Wer hat einen Anspruch auf Entschädigung bei notwendiger Kinderbetreuung?

Der Anspruch steht grundsätzlich Arbeitnehmer*innen zu, die wegen der Schul- oder Kitaschließung im Zuge der Corona-Krise und der dadurch notwendig gewordenen Kinderbetreuung nicht arbeiten können. Die Arbeitgeber stellen für die Arbeitnehmer*innen in der Regel den Antrag, da sie in Vorleistung gehen.

Auch Selbstständige haben einen Anspruch und sind dementsprechend antragsberechtigt.

Wann besteht kein Anspruch auf Entschädigung bei notwendiger Kinderbetreuung?

Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmer*innen, die

- Kurzarbeitergeld erhalten **oder**
- vollständig im Home Office arbeiten **oder**
- andere Möglichkeiten haben, ihrer Arbeit „vorübergehend bezahlt fernzubleiben".

Dies ist zum Beispiel gegeben durch

- den Abbau von Zeitguthaben **oder**
- bezahlte Freistellung **oder**
- wenn der/die Arbeitnehmer*in aus anderen Gründen bezahlt freigestellt wird (d.h., wenn der/die Arbeitnehmer*in bereits nach anderen gesetzlichen, tariflichen, betrieblichen oder individualrechtlichen Grundlagen unter Fortzahlung des Entgelts oder einer der Höhe nach dem Entgelt entsprechenden Geldleistung der Arbeit fernbleiben kann).

Kein Anspruch besteht für Beamte*innen.

Besteht die Möglichkeit stunden- oder tageweise Entschädigung zu erhalten?

(weiteres auch unter dem Punkt „Wie lange wird die Entschädigung gewährt?“)

Eine Beantragung für die tageweise Betreuung innerhalb der 6-Wochenfrist ab Betreuungsbeginn ist unproblematisch möglich.

Hier wird je 1/30 des Verdienstausfalles in Höhe von 67% entschädigt.

Auch eine stundenweise Betreuung lässt das Gesetz zu. Ein Tag mit stundenweiser Inanspruchnahme gilt als vollständiger Tag für die Berechnung der 6-Wochenfrist.

Unternehmen können entsprechende Vereinbarungen und Regelungen zur Abrechnung der Zeiträume während der notwendigen Kinderbetreuung treffen.

Eine aussagefähige Übersicht über Tage/ Stunden der notwendig gewordenen Kinderbetreuung als Anlage zum Antrag erleichtert den Bearbeitern die Berechnung.

Kann die Entschädigungsleistung nach § 56 IfSG durch den Arbeitgeber aufgestockt werden?

Eine Aufstockung ist grundsätzlich möglich, da auf die Entschädigung nur Zuschüsse des Arbeitgebers angerechnet werden, soweit sie zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstausfall übersteigen (§ 56 Abs. 8 IfSG).

Besteht der Anspruch auch bei stufenweiser Öffnung der Einrichtungen im Regelbetrieb?

Der Anspruch ergibt sich aus dem Wortlaut des § 56 Abs. 1a IfSG, da den Kindern das Betreten der Einrichtung insoweit untersagt wird, wie es der entsprechenden Gruppe/ Klasse nicht ausdrücklich erlaubt ist, anwesend zu sein.

Besteht ein Anspruch auf Entschädigung während einer Betriebsschließung von Einzelhandel, Gastronomie, o.ä. ?

Während einer Betriebsschließung, entsteht in der Regel kein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG, da die Arbeitnehmer keinen Verdienstausfall dadurch erleiden, dass sie der Arbeit zur Betreuung der Kinder fernbleiben müssen.

Wer kann einen Antrag stellen?

Der Antrag muss vom Arbeitgeber gestellt werden. Dieser muss den Lohn für längstens 6 Wochen - soweit tarifvertraglich nichts anders bestimmt ist - an betroffene Arbeitnehmer*innen fortzahlen und in Vorleistung gehen. Auf Antrag erhält der Arbeitgeber dann die ausgezahlten Beträge vom Thüringer Landesverwaltungsamt erstattet. Ansprechpartner für die Arbeitnehmer*innen sind dementsprechend in erster Linie ihre Arbeitgeber.

Selbständige können für sich und ihre Beschäftigten für ihren Verdienstausfall einen Antrag stellen.

Wann liegt eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit vor?

Eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit ist beispielsweise gegeben, wenn ein Anspruch auf eine sogenannte Notbetreuung in der Kita oder der Schule besteht, auf den anderen Elternteil zurückgegriffen werden kann oder andere Familienmitglieder

oder Verwandte die Betreuung
wahrnehmen können, sofern diese in Bezug auf Infektionen keiner Risikogruppe angehören.

Besteht ein Anspruch auf Entschädigung während der Schulferien?

Nein, es besteht in der Regel kein Anspruch, soweit die Schließung ohnehin wegen der Schulferien erfolgen würde (z. B. angekündigte Schließzeiten von Kindergärten)

Besteht ein Anspruch, wenn ein schulpflichtiges Kind in den Ferien und ein Kindergartenkind (keine Schließung während der Schulferien) gleichzeitig betreut werden müssen?

Der Anspruch ergibt sich für das zu betreuende Kindergartenkind. Weitere Kinder sind dabei nicht zwangsläufig zu berücksichtigen.

Besteht ein Anspruch, wenn die Einrichtung stufenweise öffnet und das Kind nur an bestimmten Tagen/ Wochen betreut werden kann?

Entscheidend ist die Formulierung der zugrunde gelegten Schließungs-/ Öffnungsverfügung. Die Öffnungsverfügung der Stadt ist eine neue Verfügung, die den Schulen einen Gestaltungsspielraum im Rahmen eines für den Einzelfall (also je nach örtlicher Besonderheit) zu erstellenden Hygienekonzepts einräumt. Je nach Ausgestaltung der Einrichtung wird somit für einen Teil der Kinder die Einrichtung geöffnet, für einen anderen Teil der Kinder ein Betretungsverbot erteilt.

Besteht ein Anspruch für nichtsorgeberechtigte Elternteile?

Die Sorgeberechtigung ist mit der Novelle des Gesetzes weggefallen. Es kommt nunmehr darauf an, dass die Eltern das Kind bei sich betreuen.

Muss der Jahresurlaub vollständig aufgebraucht werden?

Die Entschädigung nach § 56 IfSG ist eine Billigkeitsleistung des Staates zur Verhinderung von Notlagen. Sie ist hinsichtlich anderer Möglichkeiten und Leistungen nachrangig (subsidiär). Vor diesem Hintergrund sind Anspruchsberechtigte grundsätzlich verpflichtet, zunächst alle alternativen Möglichkeiten für die Betreuung zu nutzen.

Inwieweit hierbei Überstunden und Urlaub einzusetzen ist, richtet sich sowohl nach geltendem Arbeitsrecht als auch der Zumutbarkeit für den Arbeitnehmer.

Dazu gehört insbesondere der Abbau von eventuell vorhandenen Zeitguthaben oder Überstunden im Arbeitszeitkonto. Je nach arbeitsvertraglicher Regelung dürfte es auch in der Regel zumutbar sein, den Urlaub aus dem Vorjahr zur Sicherstellung der Kinderbetreuung während der Kita- oder Schulschließung einzusetzen.

Arbeitnehmer können dagegen nach § 56
IfSG durch den Arbeitgeber oder die Behörde nicht verpflichtet werden, ihren gesamten Jahresurlaub für das laufende Kalenderjahr in Anspruch zu nehmen, bevor sie den Entschädigungsanspruch geltend machen können. Entsprechendes gilt auch für den Aufbau von Minusstunden.

Gibt es einen Anspruch bei Aufnahme eines Pflegekindes?

Ja, wenn das Kind in Vollzeitpflege bei Pflegeeltern ist, bezieht sich die Entschädigung auf die Pflegeeltern.

Ab welchem Zeitpunkt besteht ein Anspruch?

Der Anspruch kann **ab dem 30. März 2020**, mit Inkrafttreten der Regelung geltend gemacht werden. Die 10-Wochenfrist beginnt jedoch erst mit der ersten Inanspruchnahme (Betreuung) durch die Sorgeberechtigten.

In welcher Höhe wird die Entschädigung gezahlt?

Gezahlt werden 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens (maximal 2.016 Euro für einen vollen Monat) und 80 Prozent der Sozialabgaben des/der betreffenden Arbeitnehmer*in oder des/der selbstständig Tätigen.

Bei Selbständigen wird als Verdienstausfall ein Zwölftel des letzten jährlichen Arbeitseinkommens zugrunde gelegt. Darüber hinaus können Aufwendungen für die private soziale Sicherung in angemessenem Umfang geltend gemacht werden.

Die Berechnungsgrundlage ist der in den letzten 3 Monaten erzielte durchschnittliche Bruttomonatslohn einschließlich Zulagen und Zuschlägen.

Wie lange wird die Entschädigung gewährt?

Die Entschädigung wird für den Zeitraum des Verdienstausfalls, längstens für zehn Wochen gewährt.

Die 10-Wochenfrist beginnt mit dem ersten notwendigen Betreuungstag auf der Grundlage der Schließungsverfügung für die Betreuungseinrichtung, frühestens mit Inkrafttreten der gesetzlichen Entschädigungsgrundlage (30.03.2020) und endet nach Ablauf der 10 Wochen bzw. nach Beendigung der Schließung bzw. des Betretungsverbots der Betreuungseinrichtung.

Zur Berechnung der 10-Wochenfrist werden ab der ersten Inanspruchnahme des Anspruchs alle Tage, an denen infolge der notwendigen Kinderbetreuung ein Verdienstausfall entsteht, bis zu maximal 10 Wochen (= 50 Arbeitstage) aufaddiert. Der Anspruch wird demnach für alle Tage, an denen kein Verdienstausfall entsteht und die Betreuung anderweitig gesichert ist (anderweitige zumutbare Betreuung,

Homeoffice, Ferien, u.a.) unterbrochen.
Eine stundenweise Inanspruchnahme je Tag ist möglich, jedoch für den Lauf der Anspruchsdauer unerheblich, da diese nach Tagen berechnet wird.

Der Arbeitgeber ist nach § 56 Abs. 5 IfSG für jeden Betreuungsfall für 6 Wochen zur Vorleistung verpflichtet und kann den Entschädigungsanspruch beim Thüringer Landesverwaltungsamt beantragen.

Was passiert ab der 7. Woche?

Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalles aufgrund notwendiger Kinderbetreuung ist ausdrücklich im § 56 Abs. 1a IfSG auf 6 Wochen begrenzt.

Für Betreuungszeiten ab der 7. Woche kann der Arbeitnehmer selbst einen Antrag beim Thüringer Landesverwaltungsamt stellen.

Wie muss man den Antrag auf Entschädigungsleistung stellen?

Arbeitgeber und Selbständige reichen ihre Anträge beim Thüringer Landesverwaltungsamt mit dem auf der Homepage hierfür bereitgestelltem Formular ein.

Zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes streben wir an, den Entschädigungsanspruch erst nach Ablauf der Betreuungszeit zu bescheiden. Daher sollten die Anträge - wenn möglich- erst nach Ablauf der Schließungszeiten bzw. nach Ablauf der 6 Wochenfrist erfolgen.

Wer ist zuständig, wenn ich in Thüringen wohne, mein Arbeitgeber jedoch in einem anderen Bundesland liegt?

Es ist immer das Land zuständig, in dem die Schließungsverfügung erlassen wurde.

Der Sitz des Unternehmens ist dabei unerheblich. Alle Anordnungen der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen und der Landesregierung begründen demnach eine Entschädigungspflicht des Landes Thüringen. Wohnt jemand in Thüringen, arbeitet aber in einem benachbarten Bundesland, ist der Antrag in Thüringen zu stellen, wenn eine zuständige Thüringer Behörde/ Kommune die ursächliche Verfügung getroffen hat. Umgekehrt ist bei Beschäftigten mit Wohnsitz in einem anderen Bundesland und dem Arbeitsort in Thüringen das andere Bundesland zuständig.

Ist eine Frist einzuhalten?

Das Infektionsschutzgesetz sieht eine Frist von 12 Monaten vor.

Muss die Erstattung des Verdienstausfalles versteuert werden?

Nein, der Verdienstausfall ist steuerfrei und
muss entsprechend bei der Lohnsteuermeldung berücksichtigt werden. Bei Selbständigen ist die Erstattung entsprechend einer Betriebseinnahme zu versteuern.

Habe ich einen Anspruch als „Minijobber“ (450 €-Job)?

Ja, denn Sie beziehen ein Arbeitsentgelt im Sinne des Gesetzes.

Welche Unterlagen und Nachweise sind zusätzlich einzureichen?

Zusätzlich zum ausgefüllten Antragsformular sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Etwaige Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen
- Lohn- und Gehaltsabrechnungen
- Nachweis über die Zahlung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (z.B. Kontoauszüge)
- Bescheid zum Kurzarbeitergeld
- Bescheid über die Zahlung von Winterzuschuss o.ä.
- Kopie des Kinderausweises oder der Geburtsurkunde der Kinder/ des Kindes
- Ggf. Übersichten zur Darstellung von stunden- oder tageweisen Betreuungszeiten/ Arbeitszeiten
- Ggf. Nachweise zur stufenweisen Wiederherstellung des Regelbetriebes in Form von Informationsschreiben o. ä.

Wie läuft die Auszahlung der Entschädigung ab?

Die Auszahlung wird durch das Landesverwaltungsamt angewiesen und erfolgt dann direkt auf das vom Antragsteller angegebene Konto.

Wie lange wird die Bearbeitung meines Antrages dauern?

Derzeit kann noch keine durchschnittliche Bearbeitungsdauer benannt werden.

Die Mitarbeiter*innen des Landesverwaltungsamtes bemühen sich um eine rasche Bearbeitung und haben Schritte zu einer verstärkten Abarbeitung aller Anträge unternommen. Bei Fortgang der aktuellen Entwicklung der Antragszahlen kann es trotzdem zu Verzögerungen kommen. Wir bitten hierfür an dieser Stelle um Ihr Verständnis.

Bitte beachten Sie: Zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes streben wir an, den Entschädigungsanspruch erst nach Ablauf der Betreuungszeit zu bescheiden. Daher sollten die Anträge - wenn möglich- erst nach Ablauf der Schließungszeiten bzw. nach Ablauf der 6 Wochenfrist erfolgen.